



Teilgutachten  
Typ/950175

Unbedenklichkeitsbescheinigung  
des Herstellers

TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

Typ: Moped



Teilgutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX  
für SUZUKI Reifenumrüstungen

Ausgabe: 07/95

Seite : 36

Gegen die Verwendung der vorliegenden SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND angegebenen und nachgeordneten Reifen bzw. Reifenumrüstung in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugpapieren unter Beibehaltung der jeweiligen Abgabe besteht von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH kein technischer Bedenken.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

| Fahrzeugtyp<br>ABE Nr.                                               | Handels-<br>bezeichnung                                                        | Felgenreiße                  | Serienbereifung gem. ABE oder ABE-<br>Nachtrag<br>(v = vorne, h = hinten)                             | Ziff                              | Alternative Bereifung (nur in den<br>angegebenen Paarungen zulässig)                                                                                  | Ziff                              |
|----------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| GT750<br>A443                                                        | GT 750                                                                         | v. 1.85 x 19<br>h. 2.15 x 18 | v. 3.25H19<br>h. 4.00H18                                                                              | 2                                 | v. 4.10-19 57H<br>h. 4.25/85-18 64H<br><br>v. 100/90-19 57H<br>h. 120/90-18 65H                                                                       | 1/2<br>E<br><br>1/2<br>E          |
| GS750D<br>A441<br>Speichen<br>rad<br><br>GS750E<br>A977<br>AL-Gußrad | GS 750 D<br>GS 750 E<br><br>wahlweise mit<br>Speichenrad<br>oder<br>AL- Gußrad | v. 1.85 x 19<br>h. 2.15 x 18 | v. 3.25H19 4PR<br>h. 4.00H18 4PR<br><br>v. 4.10H19<br>h. 4.25/85H18<br><br>v. 4.10H19<br>h. 120/90H18 | 2<br><br>1<br>2/6<br><br>1<br>2/6 | v. 3.25-19 54H<br>h. 4.25/85-18 64H<br><br>v. 3.25-19 54H<br>h. 4.00-18 64H<br><br>v. 100/90-19 57H<br>h. 120/90-18 65H                               | 2/6<br><br>2<br><br>1/2<br>5/6    |
| GS750E<br>ohne                                                       | GS 750 L<br>Chopper                                                            | v. 1.85 x 19<br>h. 2.50 x 17 | v. 3.25H19 4PR<br>h. 4.50 H17 4PR                                                                     | 2                                 | v. 3.25-19 54H Michelin<br>h. 130/90-17 68H Michelin<br><br>v. 3.25-19 54H* *(ww. 4PR)<br>h. 4.50-17 67H*<br><br>v. 100/90-19 57H<br>h. 130/90-17 68H | 2<br>E<br><br>2<br><br>1/2<br>5/E |

Anm. zu Ziff.:  
1 Verwendung der vorderen Radabdeckung SUZUKI ET-Nr.53100-31702 mit zwei Streben auf Höhe der Radachse  
2 Verwendung mit Schlauch  
5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich  
6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)  
E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist

### Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten !

Dieses Teilgutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die Anbauabnahme der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als unverändert gültig, es sei denn, es wird eine Änderung vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Der Inhaber d. Teilgutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

### #Bestellservice

Für die Erstellung des Teilgutachtens ist die Prüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilgutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV, unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

### #Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.